

Beschlüsse der Kammerversammlung 2016

1. Änderung der Geschäftsordnung

- a) § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt ein. Für die Einladungsfrist gilt § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

- b) § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhalten die Mitglieder die Tagesordnung, sowie zur ordentlichen Kammerversammlung eine Kurzfassung der Jahresrechnung, den Etatvorschlag des Vorjahres in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres, den Etatvoranschlag für das laufende Jahr und einen Vorschlag über dessen Finanzierung.

- c) Ziff. V der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. Juni.2016 in Kraft.

2. Änderung der Beitragsordnung

- a) Ziff. 2 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 200,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist, beträgt der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Geburt und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf Antrag EUR 143,-.

- b) Ziff. 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 214,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 S. 3 und 3 SGB VI) beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI) auf Antrag EUR 214,-.

- c) Ziff. 4 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrages. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für verbleibende volle Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen.

- d) Ziff. 7 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

3. Änderung der Gebührenordnung

- a) Art. 10 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

- b) Bisheriger Art. 10 wird zu Art. 11 und erhält folgende Fassung:

Art. 11 Inkrafttreten

Die in der Kammerversammlung vom 15. April 2016 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Juni 2016 in Kraft.